



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Würdigung

Naturschutzgebiet „Felsengärten Mühlhausen“

**Stadt Mühlacker, Gemarkung Mühlhausen,
Enzkreis**



Foto Koslowski, 2010

Inhalt

| | | |
|----------|---|----|
| 1 | Gebietsbeschreibung | |
| 1.1 | Geologie, Lage und Größe, naturräumliche und politische Zuordnung, Klima | 3 |
| 1.2 | Eigentumsverhältnisse, aktuelle Nutzung, Engagement des Naturschutzes | 3 |
| 1.3 | Derzeitiger Schutzstatus, Aussagen des Regional- und des Flächennutzungsplans | 4 |
| 1.4 | Abgrenzung | 5 |
| | | |
| 2 | Wertgebende Lebensräume | |
| 2.1 | Felsen, Felsengebüsch und Schutthalden | 6 |
| 2.2 | Trockenmauern und Weinberge | 8 |
| 2.3 | Kalk-Pionierasen, Magerrasen und Wiesen | 9 |
| 2.4 | Wälder und Gebüsche | 10 |
| | | |
| 3 | Tierwelt | |
| 3.1 | Vögel | 11 |
| 3.2 | Fledermäuse | 13 |
| 3.3 | Wildbienen | 14 |
| 3.4 | Reptilien | 16 |
| | | |
| 4 | Schutzwürdigkeit | 16 |
| 5 | Schutzbedürftigkeit | 17 |
| 6 | Schutzzweck | 19 |
| 7 | Besondere Bestimmungen der Verordnung | 20 |
| 8 | Pflege, Entwicklung, Information und Naturschutzbildung | 21 |
| 9 | Danksagung | 22 |

1 Gebietsbeschreibung

1.1 Geologie, Lage und Größe, naturräumliche und politische Zuordnung, Klima

Wer auf der Bundesstraße 10 zwischen Mühlacker und Vaihingen unterwegs ist ahnt nicht, welches spektakuläre Landschaftsbild sich wenige hundert Meter südlich bietet: 70 m tief hat sich die Enz hier in den Oberen Muschelkalk eingeschnitten und in einer 180 Grad - Schleife ein beeindruckendes, im Regierungsbezirk Karlsruhe einmaliges Panorama geschaffen. Ein 15 m hohes und 600 m langes Felsenband und unzählige Trockenmauern, die den weithin sichtbaren Hang in ca. 20 Terrassen gliedern, vermitteln den Eindruck eines riesigen Amphitheaters. In jedem naturkundlich ausgerichteten Fotoarchiv finden sich Bilder, die den zu jeder Jahreszeit großartigen Anblick festhalten. Kaum eine heimatkundliche Publikation über das Enz- oder das nahe Neckartal, den Enzkreis oder den dortigen Weinbau verzichtet auf Erwähnung oder Abbildung dieses Hangs.

Das 11 ha große geplante Naturschutzgebiet gehört zum Weinort Mühlhausen. Mühlhausen ist heute, nach einer bewegten Geschichte ¹, Stadtteil der Großen Kreisstadt Mühlacker.

Das „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“² ordnet das Untere Enztal der Haupteinheit „Neckarbecken“ zu, die mit hohen Durchschnittstemperaturen und geringen Niederschlagsmengen zu den wärmsten Teilen Südwestdeutschlands gehört: Hauptgrund, warum der Weinbau hier seit 800 - 900 Jahren die Landschaft prägt.

1.2 Eigentumsverhältnisse, aktuelle Nutzung, Engagement des Naturschutzes

Nur ein kleiner Teil (0,6 ha) des Gebietes (ausschließlich Felsen und Wege) befinden sich in öffentlichem (kommunalem) Besitz. Für das Felsenflurstück mit der Flst. Nr. 3092 nennt das „Automatisierte Liegenschaftskataster“ keinen Besitzer. Alle übrigen, insgesamt 217 Parzellen sind Privatbesitz.

¹ Mühlhausen wird erstmals im Jahre 892 urkundlich erwähnt; zur Geschichte siehe <http://www.muehlhausen-enz.de> und <http://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%BChlacker> .

² Schmidhüsen und Meynen 1955: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Hrsg. Bundesanstalt für Landeskunde.

Dominante Nutzung ist der Steillagen-Weinbau. Anstelle des arbeitsaufwändigen Hackens werden vielfach Herbizide eingesetzt. Die Traubenwickler werden dagegen naturschonend mit der Pheromon-Verwirrmethode kontrolliert. Der Wein wird über die Weingärtnergenossenschaft Roßwag-Mühlhausen sowie direkt vermarktet. Die Genossenschaft nimmt bei der Vermarktung Bezug auf die besonderen Erschwernisse des Steillagen-Anbaus (der Name „401 Lemberger“ erinnert z. B. an die 401 Staffeln des nahegelegenen Weinbergs bei Roßwag, ³), nicht aber auf die besondere Bedeutung des Steillagen-Weinbaus für Landschaftspflege und Naturschutz. Dies könnte, im gemeinsamen Interesse, verbessert werden.

Im Gewinn „Endweingarten“ werden einige Parzellen mit Schafen beweidet.

Forstwirtschaftliche Nutzung des im Osten des Gebiets ohne menschliches Zutun entstandenen Waldes (so genannter „Sukzessionswald“) findet nicht statt.

Seit mehr als einem Jahrzehnt unterstützt die Naturschutzverwaltung die Erhaltung der Trockenmauern dieses Gebietes mit erheblichen Mitteln. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes soll dieses Engagement verstetigen und inhaltlich erweitern: Die Erhaltung des Gesamten, zu dem sowohl der Steillagen-Weinbau als auch die im Folgenden beschriebenen, naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume und Arten gehören, soll auf Dauer ein gemeinsames Anliegen von Weinbau und Naturschutz sein. Damit wird die fruchtbare Verbindung von Naturschutz und Landnutzung aufgegriffen und vertieft, die das Land Baden-Württemberg mit seinen PLENUM-Projekten seit vielen Jahren fördert ⁴. Das hier behandelte Gebiet ist Teil des 2002 eingerichteten PLENUM-Gebietes „Heckengäu“.

1.3 Derzeitiger Schutzstatus, Aussagen des Regional- und des Flächennutzungsplans

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Enztalschlingen“ vom 15. Januar 1949, veröffentlicht am 22. Januar 1949 im Amtsblatt des Kreises Vaihingen/Enz. Die Verordnung zielt naturgemäß auf den Schutz des Landschaftsbildes und untersagt dementsprechend die Schädigung der Natur, die Beeinträchtigung des Naturgenusses und die Verunstaltung des Landschaftsbildes. Unter anderem ist die Verwendung von Beton bei der Herstellung von Stützmauern, Treppen und Pfählen untersagt, die Erstellung von „Weinberghäuschen“ hat sich nach den vom Landratsamt festgesetzten Richtlinien und Plänen (aktuell aus dem Jahr 1974) zu richten. Für den hier beabsichtigten Schutz höchstwertiger Biotope und gefährdeter Arten ist die LSG-Verordnung weder ausgelegt noch geeignet. Sie kann daher für den Geltungsbereich der

³ <http://www.wein-rosswag.de/>

⁴ <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/47045/>

geplanten NSG-Verordnung aufgehoben werden; ihre wesentlichen Bestimmungen finden sich in der geplanten Verordnung wieder.

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes „Enztal bei Mühlacker“⁵ und des Vogelschutzgebietes „Enztal Mühlhausen-Roßwag“⁶. Sinn und Zweck der zusätzlichen Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist in Abschnitt 5 dargestellt.

Der Regionalplan „Nordschwarzwald“ weist für das Gebiet u. a. eine Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Diese Ausweisung ist von der Verbindlichkeit des Regionalplanes ausgenommen.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mühlacker beschlossene Vorentwurf zum „Flächennutzungsplan 2020“ stellt für das Gebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Das LSG, das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind nachrichtlich übernommen.

1.4 Abgrenzung

Wie im Folgenden ausgeführt werden wird, stehen in diesem Gebiet die natürlichen Felsbildungen mit den begleitenden Felsengebüschen, die kleinen Magerrasen und mageren Wiesen sowie die natürlicherweise entstandenen Wälder im Mittelpunkt des naturschutzfachlichen Interesses. Aus zwei Gründen erscheint es sinnvoll und notwendig, die angrenzenden Weingärten in das geplante Naturschutzgebiet einzubeziehen: Zum Einen sind auch Trockenmauern vom Naturschutz hoch geachtete, hier seit vielen Jahren mit Naturschutzmitteln finanziell geförderte Landschaftselemente und Lebensräume. Darüber hinaus nutzen Insekten und Vögel auch das Blütenangebot der Wildkrautfluren in den Weingärten, zu deren Aufwertung noch beigetragen werden kann (siehe Abschnitt 8). Zum Anderen ergab die Kartierung der natürlichen Lebensräume, dass sowohl Felsen als auch Felsengebüsch zu beträchtlichen Teilen auf den Privatgrundstücken anzutreffen sind (die Flurstücksgrenzen stammen vermutlich noch aus dem 19. Jahrhundert,⁷). Da nun aber eine Schutzgebietsgrenze einerseits nicht mitten durch das Schutzgut gelegt werden kann und andererseits aus Gründen der Rechtsklarheit den Flurstücksgrenzen folgen soll wird vorgeschlagen, die Weinberge in das Naturschutzgebiet einzubeziehen. Genauso ist man mit gutem Erfolg bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Hessigheimer Felsengärten“ im Landkreis Ludwigsburg verfahren⁸.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

⁶ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

⁷ Allmendinger, persönliche Mitteilung

⁸ Verordnung, Abgrenzung und Luftbild siehe <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11424/>

2 Wertgebende Lebensräume

Alle Angaben beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf Kartierungen aus dem Jahre 2010⁹. Die Gefährdungsgrade sind entsprechend der aktuellen „Roten Listen des Landes Baden-Württemberg“¹⁰ angegeben.

2.1 Felsen, Felsengebüsch und Schutthalden

Im Mittelpunkt des naturschutzfachlichen Interesses stehen in diesem Gebiet die natürlichen Felsen mit ihren Felsköpfen, kleinen Schutthalden am Felsfuß und Felsengebüschen.



Felsen im mittleren Bereich
(Foto Aly, 2010)

⁹ Koslowski 2010: Floristische und faunistische Untersuchungen im geplanten Naturschutzgebiet „Felsengärten“; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe, 31 S.; Artenlisten wie jeweils angegeben ergänzt durch Thomas Köberle, Mühlacker, Manfred Heller, Vaihingen, und Joachim Sommer, Roßwag.

¹⁰ **Folgende „Rote Listen“ wurden verwendet:**

Pflanzen: Breunig und Demuth 1999: Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Reihe Naturschutz-Praxis Artenschutz Band 2, Herausgeber LUBW Baden-Württemberg.

Fledermäuse: Braun und Dieterlen 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Heuschrecken: Detzel 1998: Die Heuschrecken Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Reptilien: Laufer 1999: Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Baden Württemberg Band 73, Herausgeber LUBW Baden-Württemberg.

Schmetterlinge: Ebert et al 2008: Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung, Link siehe unten.

Vögel: Hölzinger et al. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (Stand: 31.12.2004); Reihe Naturschutz-Praxis Artenschutz Band 11, Herausgeber LUBW Baden-Württemberg.

Wildbienen: Westrich et al. 2000: Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis Artenschutz Band 4, Herausgeber LUBW Baden-Württemberg.

Die Listen der gefährdeten Heuschrecken, Pflanzen, Reptilien, Schmetterlinge und Wildbienen sind auf der Homepage der LUBW einsehbar unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>

Der Fels besteht aus oft reich strukturierten, durch mehrere Bänder und Vorsprünge gegliederten Felswänden. In den oberen und mittleren Felswandbereichen und in der Nähe des Felsfußes finden sich stellenweise aus Steinen des Muschelkalks errichtete Mauern mit trockenmauerartigen Wänden.

Auf Felsbändern und Vorsprüngen sowie auf den Felsköpfen und am Felsfuß haben sich verschiedene Vegetationstypen entwickelt. Felsengebüsche in Form von meist kleineren Strauchgruppen kommen besonders auf Bändern und flacheren Felsbereichen vor. Der Großteil der Felsengebüsche befindet sich jedoch außerhalb des Felsens: Oberhalb der Felsen hat sich ein durchgängiges Gebüschband entwickelt; ein vergleichsweise kleiner Anteil der Felsengebüsche befindet sich auf steinigem Untergrund am Felsfuß. Die häufigsten gebüschbildenden Arten sind die Schlehe und Rosen (*Rosa canina*, *Rosa corymbifera*). Ein zerstreutes Vorkommen besitzen Gewöhnlicher Liguster und Eingrifflicher bzw. Großfrüchtiger Weißdorn. Vergleichsweise geringer ist die Häufigkeit der Feld-Ulme. In den Gebüsch am Felsfuß haben sich teils Jungbäume von Feld-Ahorn und Esche entwickelt, was auf ein Übergangsstadium zum Gebüsch trockenwarmer Standorte hinweist. Weitere Arten mit geringer Häufigkeit sind Hasel und Pfaffenhütchen.

Am Felsfuß wachsen Arten ausdauernder und einjähriger Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte. Typische Arten sind Schöner Pippau (Gefährdungsgrad Vorwarnliste), Natternkopf und Nickende Distel. Innerhalb der einjährigen Ruderalvegetation treten vor allem Arten wie Rundblättriger Storchschnabel und Quirlige Borstenhirse auf, die auch in den umgebenden Weinbergen häufig sind.

Am Felsfuß des mittleren Felsbandes findet sich eine natürliche, zur Materiallagerung genutzte natürliche Höhle.

Im nordöstlichen Teil des Gebietes befindet sich ein kleiner, durch Gehölze stärker beschatteter Muschelkalk-Steinbruch (Abb. S. 10). Die dort entstandene, nach Südwesten und Südosten exponierte etwa 20 m lange Felswand erreicht Höhen bis zu 5 m. Auf dem Felskopf und einigen Vorsprüngen haben sich kleinere Gebüsch trockenwarmer Standorte entwickelt. Typische Arten sind Schlehe, Roter Hartriegel sowie Jungbäume von Stieleiche, Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*) und Esche. Die schwach entwickelte Krautschicht wird überwiegend von Arten der benachbarten Magerwiese gebildet.

Unterhalb der Felswand des Muschelkalk-Steinbruchs erstreckt sich ein aus Steinen, Blöcken und einem höheren Erdanteil gebildeter Hang. Die Halde ist lückig vor allem mit Schlehe, Brombeere und Kratzbeere sowie Jungbäumen von Felsenkirsche und Esche bewachsen.

Eine kleinere aus Steinen des Muschelkalks gebildete Halde liegt im erweiterten Umfeld des Steinbruchs. Sie ist überwiegend dichter bewachsen mit Beständen verschiedener

Vegetationstypen. Kleinflächig haben sich Kratzbeeren-Gestrüpp und ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte mit den typischen Arten Schöner Pippau und Natternkopf entwickelt. Eine vergleichsweise größere Fläche wird von einer wertvollen Trockenrasenvegetation eingenommen, die durch Wimper-Perlgras, Weiße Fetthenne und Fieder-Zwenke charakterisiert ist.

2.2 Trockenmauern und Weinberge

Insgesamt gibt es in dieser Enztalschlinge beinahe unglaubliche 70 Kilometer Trockenmauern. Auf besonnten Mauerkronen und Flächen stellen sich mit Felsbiotopen vergleichbare abiotische Bedingungen ein (viel Licht, Hitze, Trockenheit). Entsprechend finden sich auch hier die Pflanzen, die durch frühes Blühen und Fruchten, eine Sommerpause, Zwergwuchs, Behaarung, besondere Blattformen und -stellungen usw. an diese Lebensbedingungen angepasst sind. Beispiele sind hier u. a. das Frühlings-Fingerkraut, die Zypressen-Wolfsmilch, Edel-Gamander, Sand-Thymian, Gemeiner Dost und Natternkopf. Hinzu kommen Pflanzen, die Feuchtigkeit in den Blättern speichern, etwa der Scharfe Mauerpfeffer, die Weiße Fetthenne, die Felsen-Fetthenne oder die Dachwurz.



Gut bewachsene Trockenmauer; man erkennt Moose, Flechten, Gräser, die zungenförmigen Blätter des Natternkopfs und ganz rechts die fiederblättrige Zypressenwolfsmilch (Foto Aly, 2010).

Trockenmauern sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraums für Wildbienen und Reptilien (siehe Abschnitte 3.3 und 3.4).

Die Vegetation der Weinberge selbst ist durch reiche Vorkommen der **Weinbergs-Traubenhyazinthe und der Kleinen Traubenhyazinthe** (*Muscari neglectum*, *M. botryoides*, beide gefährdet) wertvoll. 1990 konnten darüber hinaus der Schöne Pippau (*Crepis pulchra*), der Acker-Rittersporn (*Consolida regalis*), der Wilde Lauch (*Allium scorodophoratum*), der Sand-Mohn und der Saat-Mohn (*Papaver argemone* und *P. dubium*) nachgewiesen werden¹¹. Alle diese Arten sind Arten der Vorwarnliste. Auch der stark gefährdete **Gelbe Günsel** (*Ajuga chamaepitys*) und die gefährdete **Roggen-Trespe** (*Bromus secalinus*) kommen nach den Beobachtungen von Thomas Köberle, die gefährdete **Weinbergstulpe** nach den Beobachtungen von Manfred Heller in den Weinbergen vor¹². Unschwer ist zu erkennen, dass diese Pflanzengesellschaft naturschutzfachlich wertvoll und schützenswert ist.

2.3 Kalk-Pionierrasen, Magerrasen und Wiesen

Vor allem auf den regelmäßig ausgebildeten Felsbändern haben sich häufig Arten angesiedelt, die typischerweise in Felsbandgesellschaften und/oder Trockenrasen vorkommen; dabei kommt es zur Ausbildung von **Kalk-Pionierrasen**. Häufig anzutreffen sind Weiße Fetthenne und Scharfer Mauerpfeffer. Wertgebend sind weiter die gefährdete **Edel-Schafgarbe** (*Achillea nobilis*), das Wimper-Perlgras (*Melica ciliata*, beide Gefährdungsgrad Vorwarnliste), der Aufrechte Ziest, der Edel-Gamander sowie kleine Hauswurz-Bestände. Diese Bestände, insbesondere von Edelschafgarbe und der darauf schmarotzenden, stark gefährdeten **Purpur-Sommerwurz** (*Orobancha purpurea*) haben sich insbesondere auf alten, nicht verbuschten Weinbergsbrachen ausbreiten können¹³.

Ein **Magerrasen** hat sich auf mehreren Stufen im durch Trockenmauern terrassierten Hang im nordöstlichen Gebietsteil entwickelt. Für den Magerrasen typisch ist das Vorkommen von (Karpaten-) Wundklee (*Anthyllis vulneraria* ssp. *carpatica*, Gefährdungsgrad Vorwarnliste), Aufrechtem Ziest, Zypressen-Wolfsmilch, Fieder-Zwenke und Edel-Gamander. Auf eine eher sporadische Pflege weist das Auftreten von Sichelblättrigem Hasenohr, Gemeinem Dost und Odermennig hin; dem ökologischen Wert der Pflanzengesellschaft tut diese keinen Abbruch, sondern stellt vielmehr eine Bereicherung des Angebots für blütenbesuchende Insekten dar.

¹¹ Treiber & Schmidt-Egger 1990: Das Enztal zwischen Mühlacker und Mühlhausen - eine historische Kulturlandschaft. Vegetationskundliche und tierökologische Untersuchungen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, 130 S., unveröffentlicht.

¹² Persönliche Mitteilungen

¹³ Thomas Köbere, persönliche Mitteilung

Eine artenreiche **Magerwiese** findet sich am nordwestlichen Gebietsrand. Sie ist charakterisiert durch Echtes Labkraut, Wiesen-Salbei, Mittleren Wegerich, Skabiosen-Flockenblume und Zypressen-Wolfsmilch. Im Bestand befinden sich einzelne Sträucher und kleine Strauchgruppen mit Schlehe und Hundsrose. Der hohe Bestandsanteil der Bunten Kronwicke ist mit Blick auf Blüten besuchende Insekten zu begrüßen.

Auf **Fettwiesen** mittlerer Standorte trifft man im nord- und südöstlichen Gebietsteil. Typische Gebietsarten sind Glatthafer, Goldhafer, Gewöhnliche Wiesenschafgarbe, Weißes Wiesenlabkraut, Scharfer Hahnenfuß, Spitzwegerich und Wiesen-Bärenklau. Auf einem Teil der Wiesen stehen hoch- oder mittelstämmige Obstbäume.

2.4 Wälder und Gebüsche

Im östlichen Gebietsdrittel bedecken unterschiedlich alte, ohne menschliches Zutun entstandene Laubwälder (Sukzessionswälder) 2,2 ha des Gebietes. Sie haben sich östlich der Steinbruchfelswand auf teils durch Ablagerungen und Abgrabungen stärker verändertem Untergrund sowie östlich und südlich davon teils in flachen, teils in steileren Hanglagen entwickelt. Im Westen erstrecken sie sich bis zum Beginn der natürlichen Felsen. Die älteren Bestände befinden sich vor allem in den schwach geneigten Hanglagen und im Bereich des Steinbruches, die mittelalten und jungen Bestände in den steileren Hanglagen.

Die Baumschicht des älteren Sukzessionswaldes besteht aus Stieleichen, Vogel-Kirschen und Robinien. In kleineren Bereichen sind Eschen und Felsen-Kirschen vertreten. Standortfremde Arten und Formen (Fichten, Pyramidenpappeln) kommen in nur wenigen Exemplaren vor. Der Anteil stehenden und liegenden Totholzes ist insgesamt hoch. Die teils dichtere Strauchschicht besteht aus verschiedenen Straucharten unter Dominanz der Hasel. Die oft dichte Krautschicht wird im Bestandsinneren von größeren Beständen mit Efeu und Arten nährstoffreicher Standorte geprägt.



Älterer, totholzreicher Sukzessionswald im Bereich des Steinbruchs (Foto Aly, 2010)

Der mittelalte Sukzessionswald besitzt bei gleicher Artenzusammensetzung ein lückiges Kronendach mit dichtem Unterwuchs von Sträuchern und baumfreie Inseln mit kleinen Gebüschflächen, die dem Gebüsch trockenwarmer Standorte zuzurechnen sind. In die Waldfläche integriert sind kleine verbuschte Brachflächen mit Obstbäumen, vor allem Zwetschen. Häufigere Arten der Strauchschicht und der Gebüschzonen sind Schlehe und Liguster sowie Hasel, Hundsrose, Roter Hartriegel und Eingrifflicher Weißdorn. Diese Arten bilden auch den jungen Sukzessionswald, der eine noch gebüschähnliche Struktur und Höhe aufweist.

Der Gebietskenner Manfred Heller beobachtet das Gebiet seit vielen Jahren und berichtet über (teilweise bereits erloschene) Orchideenvorkommen (das Weiße Waldvögelein *Cephalanthera damasonium*, das gefährdete Kleine sowie das Stattliche Knabenkraut *Orchis morio* und *O. mascula*, das Große Zweiblatt und die Breitblättrige Stendelwurz) und das Vorkommen typischer Arten der Magerrasen (die gefährdete Küchenschelle sowie die in der Vorwarnliste geführten Arten Gefranster Enzian und Deutscher Enzian) im Bereich und unterhalb des ehemaligen Steinbruchs¹⁴. Mit Ausnahme von Waldvögelein und Stendelwurz handelt es sich um Pflanzen, die meist vollsonnig stehen und eine Beschattung von maximal 30 % ertragen¹⁵. Sollen diese wertvollen Bestände erhalten und gefördert werden, muss die Gehölzsukzession aufgelichtet werden (siehe hierzu Abschnitt 8).

3 Tierwelt

3.1 Vögel

Im Gebiet konnten 25 Brutvogelarten, davon 11 Arten der Roten Liste, weiter 11 Nahrungsgäste, davon 2 der Roten Liste sowie zwei Arten mit einmaliger Sichtung dokumentiert werden. Somit gibt es aktuell Hinweise auf das Vorkommen von 38 Vogelarten im Gebiet.

Diese Daten stammen teilweise auch aus den Vorjahren: Der Gebietskenner J. Sommer hat unsere Erhebungen freundlicherweise durch seine Beobachtungen ergänzt. Den deutschland- und landesweit stark gefährdeten Wendehals konnte er ebenso wie den Bluthänfling und Pirol – beide auf der Vorwarnliste - nachweisen. Auch den Nachweis der in der Vorwarnliste geführten Arten Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Girlitz und Klappergrasmücke als Brutvögel verdanken wir ihm. Weitere, auch von uns nachgewiesene Arten der Vorwarnliste sind Goldammer, Neuntöter, Fitis und Dorngrasmücke.

¹⁴ Persönliche Mitteilung

¹⁵ Ellenberg 1996: Vegetation Mitteleuropas und der Alpen. Ulmer Verlag, 1095 S.

Der relativ harmlos klingende Begriff der „Vorwarnliste“ steht bei vielen Arten für einen ernst zu nehmenden Rückgang der Bestände¹⁶. Auch sehr bekannte Arten wie Haussperling oder Turmfalke (beide Nahrungsgäste im Gebiet) mussten auf Grund des Bestandsrückgangs in die aktuelle Vorwarnliste zur Roten Liste Baden-Württembergs aufgenommen werden.

Besondere Erwähnung verdienen die Felswandbrüter **Wanderfalke** und **Uhu**. Bis 1955 brütete der Wanderfalke in dieser Felswand regelmäßig. In den Folgejahren nahm der baden-württembergische Bestand zunächst dramatisch ab (Tiefstand 1965: weniger als 30 Brutpaare¹⁷). Erfolgreiche Schutzbemühungen sorgten für eine Erholung auf heute 260 Brutpaare¹⁸. 2003 kam es im Zuge dieser überaus erfreulichen Entwicklung auch im hier behandelten Gebiet wieder zu einer Brut. 2004, 2005 und 2006 wurden die Brutversuche abgebrochen, 2006 verunglückte das Falkenmännchen. Seitdem lässt sich der Wanderfalke nur noch sporadisch blicken¹⁹. Möglicherweise steht das Ausbleiben erfolgreicher Wanderfalkenbruten im Zusammenhang mit dem Uhu, zu dessen Beutespektrum auch der Wanderfalke zählt. Der Uhu, zwischen 1938 und 1962 in Baden-Württemberg ausgestorben, ist heute erfreulicherweise wieder mit ca. 60 Brutpaaren (Stand 1998) im Land vertreten²⁰. Er brütet erfolgreich in einem nahegelegenen Steinbruch (2010 offenbar sogar im hier besprochenen Gebiet²¹); die Felsen gehören zu seinem Jagdrevier, wie J. Sommer am 26.04.2010 beobachtete.



Wanderfalke am Nest in der Nähe von Montbelliard, Frankreich.

Foto: Georges Lignier

¹⁶ In der „Vorwarnliste“ werden bei den Vögeln die Arten geführt, „die in ihrem Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind“. Zitat aus Hölzinger et al. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (Stand: 31.12.2004); Naturschutz-Praxis Artenschutz Band 11, Herausgeber LUBW Baden-Württemberg, S. 16.

¹⁷ Schilling 1995: Verbreitung und Bestandsentwicklung des Wanderfalken in Deutschland. Beihefte Veröffentlichungen Naturschutz Landschaftspflege Baden-Württemberg 82, S.163-178.

¹⁸ Jahresbericht 2010 der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU, <http://www.agw-bw.de/Aktuelles/jb2010.pdf>

¹⁹ Alle Angaben zum Wanderfalken verdanken wir Manfred Heller, Vaihingen.

²⁰ Hölzinger und Mahler 2001: Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart.

²¹ Köberle, persönliche Mitteilung

3.2 Fledermäuse

Die innerhalb von 11 Erfassungs Nächten nachgewiesenen Fledermausarten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

| Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | RL BW ²² | Anzahl Rufe |
|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------|-------------|
| Abendsegler, Großer | <i>Nyctalus noctula</i> | I | 26 |
| Abendsegler, Kleiner | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | 3 |
| Bartfledermaus, Große oder Kleine | <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> | 1 bzw. 2 | 14 |
| Langohr, Graues oder Braunes | <i>Plecotus austriacus/auritus</i> | 1 bzw. 3 | 2 |
| Mausohr, Großes | <i>Myotis myotis</i> | 2 | 11 |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | 2 | 14 |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | I | 19 |
| Wimperfledermaus | <i>Myotis emarginatus</i> | R | 1 |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | 791 |
| | | | |
| | Summe | 9-11 Arten | 881 Rufe |

Die Unterscheidung von Großer und Kleiner Bartfledermaus ist mittels Lautanalyse zurzeit nicht möglich. Auch die Unterscheidung des Grauen und des Braunen Langohrs ist mittels Lautanalyse schwierig. Da aber 2010 das Graue Mausohr sicher nachgewiesen werden konnte und vor Jahren zwei Totfunde aus Mühlhausen sicher als **Graue Mausohren** bestimmt werden konnten²³ darf angenommen werden, dass **diese vom Aussterben bedrohte Art hier noch ein Refugium besitzt.**

Die umfangreiche Artenliste belegt die **hervorragende Bedeutung des Gebietes für den Fledermausschutz**. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Nähe des Wassers und die Wärmespeicherung des Hangs mit seinen Felsen und Trockenmauern, die zusammen für eine überdurchschnittliche Insekten dichte in den Dämmerungsstunden sorgen. Über Wiesen und Wegen, z. B. über dem Enztalweg, können die Fledermäuse die Insekten auch gut erbeuten.

Eine Überraschung war der Nachweis der sehr seltenen **Wimperfledermaus**. Eine einzige Rufsequenz wurde festgestellt, die Zuordnung zu dieser Art aber von zwei ausgewiesenen Kennern ²⁴ bestätigt. Der aktuelle Nachweis stellt nach dem Netzfang eines Individuums

²² Es bedeutet: 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, I: auf ihren Wanderungen gefährdete Art, R: Extrem selten

²³ Köberele, persönliche Mitteilung

²⁴ Ingrid Kaipf und Dr. Christian Dietz

aus dem Jahr 2000 auf der Schwäbischen Alb den bisher östlichsten Fund dieser Art im Land dar.

Das Vorhandensein geeigneter Überwinterungsquartiere und Sommerquartiere ist für den Fledermausschutz von entscheidender Bedeutung. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ansprüche der nachgewiesenen Arten zusammengestellt:

| Art | Sommerquartier, Wochenstube | Winterquartier |
|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| Abendsegler, Großer | in Baumhöhlen | in Baumhöhlen |
| Abendsegler, Kleiner | in Baumhöhlen | in Baumhöhlen, Felsspalten |
| Bartfledermaus, Große oder Kleine | in Gebäuden | in Höhlen, Kellern, Stollen |
| Langohr, Graues oder Braunes | in Häusern (Braunes L: auch in Baumhöhlen) | in Höhlen, Kellern, Stollen |
| Mausohr, Großes | in Dachstühlen | in Höhlen, Kellern, Stollen |
| Nordfledermaus | in Spalten an und in Häusern | in Höhlen, Kellern, Stollen |
| Rauhautfledermaus | in Baumhöhlen | in Baumhöhlen, Stollen, Höhlen |
| Wimperfledermaus | in Gebäuden | in Höhlen, Stollen |
| Zwergfledermaus | an Gebäuden (Spalten), Bäumen (Rindenspalten, Höhlen) | in Höhlen, Keller, Stollen |

Die Felsen des Gebietes bieten mit Sicherheit gute Überwinterungsmöglichkeiten. Offenbar existiert in den umliegenden Streuobstwiesen auch ein gutes Angebot an Baumhöhlen. Welche Gebäude und Dachstühle in Mühlhausen besiedelt sind ist nicht bekannt.

3.3 Wildbienen

2010 wurden 72 Arten aus der Gruppe der Wildbienen nachgewiesen, darunter 14 Arten der Roten Liste. Tatsächlich ist die Wildbienenfauna noch vielfältiger: 1990 konnten während eines längeren Untersuchungszeitraumes 179 Arten nachgewiesen werden²⁵. Gründe für die überaus artenreiche Wildbienen-Fauna sind die starke Besonnung des Hangs, das Angebot geeigneter Nistplätze auf unbewachsenen Flächen, in Mauerritzen und hohlen Pflanzenstängeln sowie das Pollenangebot auf den kleinen Mager- und Trockenrasen

²⁵ Treiber & Schmidt-Egger 1990: Das Enztal zwischen Mühlacker und Mühlhausen - eine historische Kulturlandschaft. Vegetationskundliche und tierökologische Untersuchungen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, 130 S., unveröffentlicht. 2010 erfolgte die Beauftragung erst im Mai, frühfliegende Arten konnten daher nicht erfasst werden; darüber hinaus waren nicht mehr als 2 Begänge beauftragt worden; Treiber und Schmidt-Egger haben das Gebiet wesentlich gründlicher untersucht.

der Felsköpfe, der Pflanzen auf den Mauerkronen, in den Weinbergen, den Brachen und umliegenden Wiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind Gefährdungsgrad und Lebensraum-Ansprüche der 22 nachgewiesenen Rote-Liste-Arten zusammengestellt (alle Angaben nach ²⁶):

| Art | Rote Liste ²⁷ | Pollenquelle | Nest |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------------------|---|
| <i>Andrena humilis</i> | V | Korbblütler | unterirdisch |
| <i>Andrena nana</i> | 3 | nicht spezialisiert | unterirdisch |
| <i>Anthidium scapulare</i> | 3 | Korbblütler | in trockenen Stängeln |
| <i>Anthidium punctatum</i> | 3 | nicht spezialisiert | in Erdritzen, Geröll |
| <i>Coelioxys afra</i> | 3 | nicht spezialisiert | Kuckucksbiene von <i>M. pilidens</i> |
| <i>Colletes similis</i> | V | Korbblütler | unterirdisch |
| <i>Halictus langobardicus</i> | D | unbekannt | unbekannt |
| <i>Halictus scabiosae</i> | V | nicht spezialisiert | unterirdisch |
| <i>Hylaeus gracilicornis</i> | D | unbekannt | in hohlen Stängeln |
| <i>Hylaeus punctulatus</i> | V | nur Gattung Allium | in Käfergängen in Holz |
| <i>Lasioglossum glabriusculum</i> | V | unbekannt | unterirdisch |
| | | | |
| <i>Lasioglossum xanthopus</i> | V | nicht spezialisiert | unterirdisch |
| <i>Megachile circumcincta</i> | V | nicht spezialisiert | unterirdisch |
| <i>Megachile pilidens</i> | 3 | nicht spezialisiert | In Mauerfugen, unter Geröll |
| <i>Melitta leporina</i> | V | Schmetterlingsblütler | unterirdisch |
| <i>Nomada flavopicta</i> | V | nicht spezialisiert | Kuckucksbiene von <i>Melitta leporina</i> |
| <i>Osmia adunca</i> | V | nur Natternkopf | in Käfergängen in Holz |
| <i>Osmia andrenoides</i> | 2 | Lippenblütler | in Schneckenhäusern |
| <i>Osmia gallarum</i> | 2 | Schmetterlingsblütler | in Käfergängen in Holz, in trockenen Stängeln |
| <i>Osmia leaiana</i> | 3 | Korbblütler | in Käfergängen in Holz, in trockenen Halmen |
| <i>Osmia rufohirta</i> | 3 | nicht spezialisiert | in Schneckenhäusern |
| <i>Xylocopa violacea</i> | V | nicht spezialisiert | in selbstgenagten Hohlräumen in Holz |

²⁶ Westrich 1989: Die Wildbienen Baden-Württembergs Band 2, Ulmer Verlag Stuttgart, 972 S.

²⁷ Es bedeutet: 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, D: Daten unzureichend, V: Art der Vorwarnliste

Die Zusammenstellung weist die „Felsengärten“ als ein für Wildbienen sehr wichtiges Schutzgebiet aus. Weiter ist erkennbar, wie vielfältig deren Ansprüche in Bezug auf die Pollennahrung zur Versorgung der Brut und hinsichtlich eines geeigneten Ortes zur Nestanlage sind. Viele Arten sammeln nur den Pollen einer Pflanzenfamilie, manche sogar nur den Pollen einer einzigen Art. Zur Anlage der unterirdischen Nester werden besonnte, unbewachsene Stellen benötigt, für andere Arten müssen hohle Pflanzenstängel, besonntes Totholz mit Käferlöchern oder leere Schneckenhäuser vorhanden sein.

In den „Felsengärten“ sind diese Lebensraum-Requisiten in der notwendigen räumlichen Nähe zueinander vorhanden. Mauern, Schutthalden und Wege sorgen für Spalten und offene Bodenstellen. Im Felsengebüsch, auf Brachen und im Sukzessionswald finden sich besonntes Totholz sowie trockene Stängel von Brombeere, Königskerzen u. a. Das Pollen- und Nektarangebot wird durch die mit Luzerne und Rotklee eingesäten Weinbergsbrachen und die nicht genutzten, aber noch nicht von Wald eroberten Rebflächen mit ihrem Wildpflanzenbestand bereichert. In der Summe belegt dies einmal mehr den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes.

3.4 Reptilien

Die stark gefährdete **Mauereidechse** ist im Gebiet allgegenwärtig: Sie bevorzugt senkrechte Steinwände und findet daher hier an den Felsen und Trockenmauern einen idealen Lebensraum. Die gefährdete **Schlingnatter** ist ebenfalls vertreten, ebenso die auf der Vorwarnliste geführte Zauneidechse.

4 Schutzwürdigkeit

Legt man die Kriterien „Ausstattung mit Arten“ und „Ausstattung mit Lebensräumen“ zu Grunde, ist das Gebiet hinsichtlich der Felsenbiotope, der Fledermaus- und der Wildbienenfauna von regional herausragender Bedeutung. Bei den Felsbiotopen kommt ein hoher, regional gesehen sogar einzigartiger Seltenheits- und Natürlichkeitsgrad dieses Biotoptyps hinzu.

Bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit des Gebietes dürfen die umgebenden Obstbaumwiesen und die Strukturen im Uferbereich der Enz mit berücksichtigt werden, da sie Teile des Lebensraumes der im Schutzgebiet nachgewiesenen Vogel-, Insekten- und Fledermausarten sind und damit wesentlich zur naturschutzfachlichen Bedeutung auch des hier besprochenen Gebiets beitragen. Noch deutlicher wird dies, wenn der gesamte Land-

schaftsraum des unteren Enztals betrachtet wird²⁸. Dieser Landschaftsraum ist insgesamt gesehen von landesweiter naturschutzfachlicher Bedeutung²⁹, das vorliegende Gebiet ist hiervon ein Kernstück. Darüber hinaus erfüllt das Gebiet als monumentales Landschaftsbild die naturschutzfachlichen Wertkriterien der Einzigartigkeit und Repräsentanz in hohem Maß. Es hat große Bedeutung als Trittsteinbiotop für Bewohner der Magerrasen und Felsen und ist ein Musterbeispiel für die Eigenart und Schönheit der historischen Kulturlandschaften Baden-Württembergs.

5 Schutzbedürftigkeit

Gefährdet ist dieses Gebiet durch die Aufgabe der Weinbergsnutzung, die Vernachlässigung aufgegebener Weinberge und die Zunahme ungesteuerter Freizeitnutzung.

Die Aufgabe der Weinbergsnutzung ohne Mindestpflege würde zum Überwachsen der Trockenmauern und Weinbergsbrachen mit hier naturschutzfachlich weniger wertvollen, weil im Gebiet ausreichend vorhandenen Gebüsch führen. Die Ausweisung eines NSG stellt sicher, dass Naturschutzmittel zur Erhaltung der Mauern und zur Pflege der Brachen in erster Priorität zur Verfügung stehen. Auch die Felsengebüsche müssen zurückgeschnitten werden, wenn sie die Besonnung der Felsen und Schutthalden am Felsfuß einschränken.



Pflegebedürftiger Weinberg
(Foto Aly, 2010)

²⁸ Siehe Treiber und Schmid-Egger 1990, a.a.O.

²⁹ Reck 1996: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Band 23, S. 71-111.

Der negative Effekt ungesteuerter Freizeitnutzung zeigt sich an der Feuerstelle am höchsten Punkt des Gebietes. Von nächtlichen Aktivitäten gehen Störungen für Vögel aus, die sich während der Brutzeit auf den Bruterfolg auswirken können.

Seit der Einführung des gesetzlichen Biotopschutzes (heute § 30 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG], der hier u. a. die Trockenmauern und offenen Felsbildungen erfasst) und der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten (beides hier gegeben) wird gelegentlich kritisch hinterfragt, welchen Zweck die zusätzliche Ausweisung eines Naturschutzgebietes dann noch hat.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Der Biotopschutz-Paragraf des BNatSchG untersagt die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Lebensräume. Das Gesetz orientiert sich dabei an der gegebenen Vegetation, Beeinträchtigungen der Tierwelt sind nicht geregelt, speziell Störungen sind kein Thema. Ebenfalls nicht geregelt sind niederschwellige Beeinträchtigungen, die im Naturschutz wegen des Summationseffekts von Bedeutung sind. In einer NSG-Verordnung wird dagegen geregelt, was zum Schutz der Pflanzen und Tiere einzuhalten ist; auch niederschwellige Beeinträchtigungen des Schutzzwecks werden so weit wie möglich unterbunden.

In einem FFH-Gebiet sind bestimmte Lebensraumtypen (siehe Abschnitt 6) „einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1 Buchstabe e der FFH-RL) und der vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-RL (hier nur die Schmetterlingsart „Spanische Flagge“) vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Andere, in der FFH-RL nicht genannte Lebensraumtypen oder Arten sind innerhalb des Gebietes nicht stärker geschützt als außerhalb, auch wenn sie landesweit oder regional schutzwürdig sind. Dies sind im vorliegenden Gebiet die Trockenmauern, der Sukzessionswald, der Steinbruch und die anthropogen entstandene Schutthalde.

Vogelschutzgebiete wurden für ganz bestimmte Vogelarten ausgewiesen, die aus einer von der EU vorgegebenen Liste auszuwählen waren (im vorliegenden Fall wurden ausgewählt: Eisvogel, Grau- und Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke und Wespenbussard; dabei ist zu beachten, dass das hier behandelte Gebiet nur ein Teilgebiet des Vogelschutzgebiets ist). Schutzzweck der Gebiete ist die Erhaltung der Arten und ihrer Bestände und Lebensräume.³⁰ Für andere Vogelarten ergibt die Einrichtung eines Vogelschutzgebietes - entgegen landläufiger Meinung - keinen über das überall geltende Artenschutzrecht hinausreichenden Schutz.

³⁰ Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 05. Februar 2010, GBL Nr. 3, S. 37

Durch die Ausweisung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes ist vor allem aber noch nicht gesagt, was konkret zum Schutz der Lebensgemeinschaften getan bzw. unterlassen werden muss. Hierin liegt nun die Stärke einer gebietsspezifischen Verordnung: Es wird konkret gesagt, was der Einzelne zu beachten hat, um den angestrebten Schutz zu verwirklichen. Deshalb sieht der Gesetzgeber die Ausweisung eines Schutzgebietes auch explizit als eine Möglichkeit zum Schutz der FFH- und Vogelschutzgebiete vor (vgl. hierzu § 32 (2) und (3) BNatSchG), die hier verwirklicht werden soll.

6 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes soll die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. des Prallhangs der Enz mit seinen natürlichen Felsbildungen,
2. der natürlichen Felsen, kleinen Schutthalden am Felsfuß und der Trockenmauern, Wasser- und Wegstaffeln,
3. der Felsengebüsche, der Kalk-Pionierrasen, Magerrasen und mageren Wiesen,
4. der Weingärten mitsamt ihrer Wildkrautflora,
5. der ohne menschliches Zutun entstandenen Gebüsch- und Wälder

als landschaftsprägende Einzelbildungen und als Lebensräume teilweise speziell angepasster, seltener und/oder landesweit bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten sein.

Schutzzweck soll auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie ³¹, insbesondere der Lebensraumtypen

- Kalk-Pionierrasen (Code 6110)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8210)
- Kalkhaltige Schutthalden (Code 8160)
- Submediterraner Halbtrockenrasen (Code 6212)
- Kalktuffquelle (Code 7220)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

sowie der Schutz der Spanischen Flagge, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsart sein.

³¹ a.a.O.

7 Besondere Bestimmungen der Verordnung

Landwirtschaft: Wie mehrfach betont, ist auch die Erhaltung des Steillagen-Weinbaus als landschaftsbildprägende und Lebensraum schaffende Nutzung Schutzzweck der Verordnung. Er soll durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes gefördert und nicht etwa eingeschränkt werden. Die Verordnung soll die Wiederaufnahme der Weinbergsnutzung in vorübergehend aufgelassenen Weinbergen ausdrücklich zulassen. Auf Wunsch der Weingärtner³² soll weiter ausdrücklich die Ausbringung von Fungiziden mit dem Hubschrauber zulässig bleiben, da anders eine effiziente Kontrolle pilzlicher Erkrankungen derzeit nicht möglich sei.

Zum Schutz der Vegetation und Tierwelt ist es - im Einklang mit dem Pflanzenschutzgesetz³³ - außerordentlich wichtig, dass nicht genutzte Flurstücke sowie Wege, Mauern und Mauerkronen nicht mit Herbiziden behandelt werden. Hierauf sollte die Verordnung hinweisen. Weiter ist wichtig, dass Trockenmauerwerk weder mit Mörtel verfugt noch durch Betonmauern ersetzt werden (letzteres Verbot gilt bereits heute, s. S. 4).

Zur gegenseitigen Information und zum Interessensausgleich wäre es sehr sinnvoll, in der Verordnung die Bildung eines **Beirats** aus Vertretern der Weingärtner, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Kommune vorzusehen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten hier entwickelt und abgestimmt werden; Probleme sollten mit dem Ziel gemeinsamer Lösung erörtert werden.

Die minimale Grünlandnutzung in Form einiger beweideter Flurstücke sollte in der bisherigen Art und Weise weiter zugelassen werden. Sonstige landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht bekannt.

Forstwirtschaft: Eine forstwirtschaftliche Nutzung fand im Gebiet bisher nicht statt. Die im folgenden genannten und begründeten „Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung“ sind vor diesem Hintergrund zu bewerten.

Gebüschreichen, gestuften Waldrändern und Waldlichtungen in Bereiche noch erkennbarer Magerrasen wäre zu Gunsten der davon profitierenden Tier- und Pflanzenarten Raum zu erhalten bzw. zu geben. Stehendes Totholz sollte zur Förderung der hierauf spezialisierten Insekten erhalten werden. Horst- und Höhlenbäume sollten zu Gunsten der hier brütenden oder ruhenden Vogel- und Fledermausarten erhalten werden. Zur Sicherung

³² Allmendinger, persönliche Mitteilung

³³ § 6 (2) Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S.971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934): „Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden“.

einer ungestörten Entwicklung des Sukzessionswaldes wäre es notwendig, Baumpflanzungen auszuschließen. Die Ausbringung von Insektiziden sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden, um Schäden an der Insektenwelt des Gebietes zu vermeiden.

Jagd: Die derzeit ausgeübte Art der jagdlichen Nutzung widerspricht nicht dem Schutzzweck. Um dies auch für die Zukunft sicherzustellen sollte festgeschrieben werden, dass zur Erhaltung des Landschaftsbildes Hochsitze wie bisher in landschaftsgerechter Form aufzustellen sind und Fütterungen nicht auf den vorhandenen, ohnehin sehr kleinen Wiesen- und Magerrasenflächen durchgeführt werden dürfen, um diese Standorte nicht unbeabsichtigte Düngung zu entwerten.

Freizeitnutzung: Die ruhige Naherholung soll im Gebiet in gegenseitiger Rücksichtnahme weiter willkommen sein. Faktisch besteht im Sommerhalbjahr für die Weinberge bereits ein Wegegebot für Besucher (§ 51 (1) Satz 4 NatSchG), welches auf die Sukzessionsflächen ausgedehnt werden sollte, um die dort brütenden Vögel vor Störungen zu schützen. Klettern, derzeit noch nicht üblich, sollte zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel in den Felsen und Felsengebüschen und Beschädigung der empfindlichen Flora der Felsbänder und Felsköpfe untersagt werden. Das Zelten, Abbrennen von Feuerwerk, das Lärmen, Laufen lassen von Hunden und Starten von Luftsportgeräten sollte untersagt, das nächtliche Feiern und Feuermachen in geregelte Bahnen gelenkt werden, da die hiervon betroffenen Bereiche als Brutvogel-Habitate entwertet werden.

8 Pflege, Entwicklung, Information und Naturschutzbildung

Weinberge: **Die hier genannten Maßnahmen und Ziele sollen nicht verordnet werden, sondern sollen auf freiwilliger Basis und mit finanzieller Unterstützung durch die Naturschutzverwaltung durchgeführt werden.**

Sehr wünschenswert wäre es, wenn die Insektizid-Ausbringung wie bisher unterbliebe und die Traubenwickler weiter durch Pheromon-Ausbringung kontrolliert würden. Weiter sollte auf ausgewählten Weinbergen der Verzicht auf Herbizide und die Wiedereinführung des traditionellen Hackens erprobt und finanziell gefördert werden: Eine die Wildbienen ganzjährig ernährende, artenreichere Flora könnte entstehen und mit Weinbergstulpe, Weinbergslauch und Osterluzei heute teilweise ganz fehlende oder seltene, aber für diese Weinberge typische und selten gewordene Wildpflanzen fördern. Aufgegebene, noch nicht bewaldete Weingärten sollten jährlich mindestens einmal im Auftrag der Naturschutzverwaltung gemäht werden. Alle diese Maßnahmen sollten in einem Beirat abgestimmt und finanziell von der Naturschutzverwaltung getragen werden.

Wald: Lichte Abschnitte und Lichtungen sollten an den ehemaligen Standorten seltener, lichtbedürftiger Pflanzen geschaffen werden.

Besucherinformation ist angesichts der gegebenen Freizeitnutzung und der beabsichtigten diesbezüglichen Einschränkungen wichtig. Im Jahr der Unterschutzstellung werden in Vorträgen und Führungen Sinn und Zweck der Ausweisung eines Naturschutzgebietes vor Ort vermittelt werden. Weiter werden attraktive Informationstafeln aufgestellt werden, die das Gebiet, seine Schutzgüter und die Inhalte der Verordnung vorstellen und für Verständnis und naturfreundliches Verhalten werben sollen. Sinnvoll wäre darüber hinaus ein Faltblatt, in dem umfassend über die Geologie, die Nutzungsgeschichte und den Naturschutz in der Region informiert wird. Unverzichtbar ist die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Naturschutz- und Heimatvereine und der Stadt Mühlacker: Sie hält das Wissen um den Wert des Gebietes bei der Bevölkerung wach.

9 Danksagung

Unser Dank gilt den Naturfreunden Joachim Sommer, Manfred Heller sowie den Mitgliedern der BUND-Ortsgruppe Mühlacker um Thomas Köberle, die seit vielen Jahren die Tier- und Pflanzenwelt auch dieses Gebietes dokumentieren und uns ihre Beobachtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Respekt und Anerkennung gilt den Weingärtnern, die in mühevoller Arbeit diese „Felsengärten“ geschaffen haben.

Karlsruhe, den 02. Mai 2011

Dr. Christoph Aly